



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

Parteienverkehr: Montag,
Mittwoch, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 03132/2301
Fax: 03132/5520
Bearbeiter: Polic

e-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner Sitzung vom 11. September 2012 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Radegund bei Graz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,40.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3,723.354,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 819.631,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2,903.723,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 16.235 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Benützungsgebühr beträgt

a) je verbrauchten m³ Wasser € 3,15

b) Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, pauschal € 141,75 pro gemeldete Person und Jahr
(Stichtag ist immer vor der Quartalsvorschreibung)

c) Wochenendhäuser und nicht bewohnte Objekte, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist
pauschal € 141,75 pro Objekt und Jahr

(3) Für die Feststellung des Wasserverbrauchs von eigenen Wasserversorgungsanlagen wie z.B. Hausbrunnen, Regenwassernutzungsanlagen usw. welches über WC-Anlagen und Maschinen in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet wird, ist eine Wasseruhr einzubauen.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz vom 30. November 1995 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:




(Hannes Kogler)

Angeschlagen am: 12.09.2012 *R*

Abgenommen am: 27.9.2012 *R*

